Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Stadt Werne für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Werne mit Beschluss vom 28.04.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Finanzierungstätigkeit auf

| Gesamtbetrag der Erträge auf | 58.506.888,-€ |
|--|----------------|
| Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 62.845.914,- € |
| im Finanzplan mit | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 56.252.888,-€ |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 60.544.104,- € |
| | |
| Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der | |
| Finanzierungstätigkeit auf | 5.872.002,- € |
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der | |

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0,-€

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

5.724.207,-€

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

4.339.026,-€

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000,-€

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

380 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

415 v.H.

2. Gewerbesteuer

445 v.H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzung der Stadt Werne.

§ 7

Unter Anwendung von § 21 der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) wird folgendes bestimmt:

Zur flexiblen Haushaltsführung werden sämtliche Erträge und Aufwendungen der Teilergebnispläne einer Produktgruppe zu einem Budget zusammengefasst. Dies gilt auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen. Eine Inanspruchnahme ist vorher beim Stadtkämmerer zu beantragen.

Innerhalb der einzelnen Budgets können Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden. Ebenso können Mehreinzahlungen innerhalb eines Produktes für Mehrauszahlungen verwendet werden. Vor Inanspruchnahme ist ein Antrag beim

Stadtkämmerer zu stellen. Zweckgebundene Mindererträge bzw. Mindereinzahlungen kürzen die entsprechende Aufwands- bzw. Auszahlungsermächtigung.

Eine Verschiebung von Haushaltsmitteln zwischen den Budgets bedarf der Zustimmung durch den Stadtrat, soweit ein Betrag in Höhe von 30.000,- € überschritten wird. In allen übrigen Fällen entscheidet der Stadtkämmerer. Vom Stadtkämmerer genehmigte Budgetverschiebungen sind dem Stadtrat zur Kenntnis zu geben.

Die gesamten Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die gesamten Personal- und Versorgungsauszahlungen werden zu einem gesonderten Budget zusammengefasst.

§ 8

Unter Anwendung der §§ 83 und 85 GO NRW wird folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000,- € der Stadtkämmerer. Er entscheidet ferner über sämtliche überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen, die keine zahlungswirksamen Auszahlungen nach sich ziehen.

§ 9

Die Wertgrenze für die Einzelausweisung von Investitionsmaßnahmen im Teilfinanzplan nach § 41 Abs. 1 Buchstabe h GO NRW i. V. m. § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO wird auf 25.000,- € (Summe der Auszahlungen pro Maßnahme und Jahr) festgelegt.

Werne, 28. April 2010

∠ Christ *Bürgermeister* Menning Schriftführer